Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1759

06. 03. 74

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare verkündete Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/74 — Angleichungszoll für Trinkweine griechischer Herkunft)

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

(zu § 1)

Nach der Bestimmung zu Tarifnr. 20.05 C I a) wird eingefügt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
Zu 22.05 C Anmerkung	Auf Weine des Absatzes C mit Herkunft aus Griechenland (ausgenommen Weine, die für die in den Zusätzlichen Anmerkungen 2 bis 5 zu Tarifnr. 22.05 des Anhangs „Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland" des Deutschen Teil-Zolltarifs genannten Verwendungszwecke bestimmt sind) wird bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs oder der Niederlande ein Angleichungszoll erhoben. Der Angleichungszoll bemißt sich nach dem Besonderen Zollsatz gegenüber Griechenland, der bei der unmittelbaren Einfuhr der Weine aus Griechenland zu erheben wäre. Der sich hiernach ergebende Zollbetrag wird um den Betrag gemindert, der bei der Einfuhr der Weine nach Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden dort nachweislich entrichtet worden ist. Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Zollregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhr von Weinen aus Griechenland, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1974.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. März 1974 — I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 80/74.

Verkündet am 5. März 1974 im Bundesgesetzbl. II S. 161.

Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Begründung

(1) Nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland und insbesondere dem Protokoll Nr. 14 zu diesem Abkommen [1]) wenden die ursprünglichen EWG-Mitgliedstaaten auf die Einfuhren von Wein mit Herkunft aus Griechenland unterschiedliche Zollsätze an: Die Einfuhren in die Benelux-Länder erfolgen zollfrei ohne mengenmäßige Beschränkung, in den übrigen Mitgliedstaaten bestehen dagegen Zollsätze oder Zollkontingente zu niedrigen oder Null-Zollsätzen. Durch diese Zolldisparitäten ergeben sich Verkehrsverlagerungen, deren voraussichtliches Andauern die Durchführung der von den ursprünglichen EWG-Mitgliedstaaten gegenüber Griechenland getroffenen Zollmaßnahmen in Frage stellen kann.

(2) Auf Antrag hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 3. Dezember 1973 [2]) die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 115 Abs. 1 des EWG-Vertrages ermächtigt, zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen auf Tinkweine der Tarifnr. 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus Griechenland, die sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden, eine Ausgleichsabgabe (Angleichungszoll) in Höhe des Unterschieds zwischen dem für Direkteinfuhren aus Griechenland anzuwendenden Zollsatz und dem bei der Abfertigung zum freien Verkehr in den anderen Mitgliedstaaten entrichteten Zoll zu erheben. Die Gültigkeit der Entscheidung der Kommission ist befristet bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Zollregelung der EWG für die Einfuhr von Weinen aus Griechenland, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1974.

(3) Der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzte Angleichungszoll für Trinkweine griechischer Herkunft ist aufgrund der Verordnung Nr. 9/73 zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs vom 5. September 1973 [3]) in gleicher Höhe bereits bis zum 31. Oktober 1973 erhoben worden.

(4) Preisliche Auswirkungen ergeben sich aus der Durchführung dieser Verordnung nicht.

[1]) Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1143/1316

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 15/33 vom 18. Januar 1974

[3]) Bundesgesetzbl. II S. 1349